

Allgemeine Einkaufsbedingungen Holzprodukte

AGB-H Hölzer und Paletten Fassung 2025

1. Geltungsbereich

Die Atlas Blech Center GmbH und die Atlas Stahl GmbH (im Folgenden „Atlas“ genannt) schließen alle ihre Bestellungen für Holzpaletten, Holzschlitten, Unterlagshölzer und Verpackungshölzer ausschließlich unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Holzprodukte (im Folgenden „EKB-H“ genannt) in den Inhalt der jeweiligen Bestellung. Jeder Auftrag von Atlas gilt nur, wenn er schriftlich erfolgt.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich oder elektronisch.
 - Der Lieferant hat jede Bestellung umgehend zu bestätigen/abzulehnen andernfalls die Bestellung als angenommen gilt.
 - Unterbleibt eine Bestätigung/Ablehnung, ist Atlas berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten.
 - Die Bestellung ist nur dann gültig, wenn sie eine eindeutige Atlas-Auftragsnummer trägt.
-

3. Lieferfristen und Liefersicherheit

- Standardprodukte sind bei Bestellung bis 16:00 Uhr am Folgetag bis 12:00 Uhr zu liefern.
 - Sonderformate sind innerhalb von 1 Werktag (24 Stunden) zu liefern.
 - Lieferverzögerungen sind umgehend schriftlich und telefonisch an Atlas-Produktionsleitung zu melden.
 - Bei wiederholter oder nicht gemeldeter Lieferverzögerung behält sich Atlas vor, die Zusammenarbeit zu beenden oder Schadensersatz geltend zu machen.
 - Für Atlas ist die Einhaltung der Liefertermine und die Liefersicherheit sehr wichtig. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher, ein Zwischenlager in der Höhe einer typischen Wochenabnahmemenge von Atlas auf Lager zu halten, um auch bei einem völligen Produktionsstillstand (zB Maschinenbruch oder Vormaterialversorgungsproblem, etc.) lieferfähig zu bleiben.
 - Für die Lagerformate (1000x2000, 1250x2500, 1500x3000 und 2000x4000 mm) sind fertige Paletten im vorgenannten Umfang auf Lager zu halten; für Unterlagshölzer und Sonderformatpaletten sind entsprechende Holzstaffel vorzuhalten, aus denen kurzfristig Paletten (im Notbetrieb) hergestellt werden können.
-

4. Ausführungsvorschriften und Qualität

- Die Lagerung hat in Halle oder mindestens überdacht und witterungsgeschützt zu erfolgen.
- Atlas akzeptiert keine nassen Hölzer bzw. Paletten.
- Paletten müssen aus trockenem Holz gefertigt werden und müssen beim Transport gegen Regen, Feuchtigkeit, Verschmutzung, etc. geschützt werden.
- nasse Paletten werden nicht übernommen und schädigen unser Material (Korrosion etc.).

Allgemeine Einkaufsbedingungen Holzprodukte

AGB-H Hölzer und Paletten Fassung 2025

- Die Ausführungen der Paletten müssen nach diesen Bedingungen und den übergebenen Zeichnungen erfolgen
- Da die Paletten und das Verpackungsmaterial auch in automatischen Verpackungsanlagen verarbeitet werden, sind die angegebenen Toleranzen und Ausführungsdetails genauestens einzuhalten.
- Es ist aus verständlichen Gründen für Atlas nicht möglich, jedes gelieferte Produkt auf die Einhaltung der Ausführungsvorschriften (zB hinsichtlich der Toleranzen) vor der Verarbeitung zu kontrollieren, so dass sich Atlas auf eine entsprechende Produktkontrolle beim Lieferanten verlassen muss. Atlas behält sich vor, auf eine Wareneingangskontrolle zu verzichten; dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Pflicht zur einwandfreien Lieferung gemäß den vereinbarten Qualitätskriterien.
- Atlas ist berechtigt, unangemeldete Qualitätskontrollen beim Lieferanten während der Geschäftszeiten durchzuführen.
- Bei den Oberflächen der Palette dürfen keine sog. Holzschiefer wegstehen.
- Paletten müssen so vernagelt sein, dass keinesfalls ein Lösen oder Verdrehen der Hölzer möglich ist.
- Weiters müssen die Nagel- bzw. Schraubenköpfe bündig und versenkt mit dem vernagelten Holz sein. Weder Nagel-Köpfe noch Nagelspitzen dürfen vorstehen.
- Nur trockenes, astfreies Holz ohne Harzrillen, Risse oder Sprünge verwenden.
- Hölzer und Paletten dürfen keine splitternden Oberflächen oder hervorstehende Holzfasern aufweisen.
- Maßtoleranzen:
 - Länge/Breite: ± 10 mm
 - Geradheit: max. ± 5 mm/lfm
 - Staffebreite/-höhe: ± 5 mm
- Die Holzkanten der Querhölzer müssen vollständig sein; bei Längshölzern max. 10% Kantenverlust bis 10 mm zulässig.
- Vernagelung: fest, verwindungssicher; Nägel/Senkköpfe müssen versenkt (= nicht hervorstehend) sein.
- Keine Sprengung des Holzes durch Vernagelung erlaubt.
- Paletten müssen rechtwinkelig sein.
- Nut bei Querhölzern: gleichmäßig tief, sauber, ohne Holzreste.
- Sonderpaletten müssen mit Palettenanhänger gekennzeichnet sein:
 - Anbringung: mindestens 2 Klammern, links auf dem äußeren Längsholz
 - Angaben: Auftragsnummer, Maße, Stückzahl
 - Schrift: wasserfester Stift, Blockschrift, mind. 3 mm breit
- Maximal 15 Paletten pro Stapel
- Staffeware: transportgerecht mit 2 Querhölzern und min. 2 Verpackungsbändern versehen
- Normen: es gelten die entsprechenden Normen in der jeweils geltenden Fassung (wie zB ÖNORM EN 12246, 12248, 12249 usw.) und in der jeweils engeren Auslegung bzw. Klasse

5. Lieferscheine und Rechnungen

- Jeder Lieferung ist ein separater Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen:
 - Bezeichnung, Maße (mm), Stückzahl
 - Keine Zusammenfassung mehrerer Bestellungen
 - Teillieferungen nur mit Hinweis „Teillieferung zu Bestellung Nr. ...“
- Rechnungen:
 - Nur für vollständig gelieferte Bestellungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen Holzprodukte

AGB-H Hölzer und Paletten Fassung 2025

- Monatsrechnung pro Kalendermonat, keine Teilabrechnungen (ausg. Anders vereinbart)
 - Nachverrechnungen sind nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung von Atlas zulässig
 - Format (zB Tabelle): Bestellnummer, Anzahl, Produkt, kg/Stk, m3/Stk, Einzelpreis, Gesamtpreis
-

6. ARA-Entpflichtung

- Entpflichtete Paletten sind in der Rechnung mit Entpflichter-Nummer zu kennzeichnen.
-

7. Verhalten am Atlas-Werksgelände

- Tragen von Sicherheitsausrüstung (Schuhe, Warnweste) ist Pflicht.
 - Eingesetzte Fahrzeuge/Geräte müssen verkehrssicher und gesetzeskonform sein.
 - Umweltschutz ist strikt zu beachten: keine Einleitung von Öl, Treibstoffen, Reinigungsmitteln in Abläufe/Boden.
 - Verursachte Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.
 - Auf dem Werksgelände von Atlas gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Anweisungen der Mitarbeitenden von Atlas ist unbedingt sofort Folge zu leisten.
-

8. Versicherungspflicht

- Der Lieferant muss eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 200.000 nachweisen.
 - Diese muss Schäden z. B. an der Atlas-Verpackungsanlagen durch mangelhafte Paletten abdecken.
-

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackung und Versicherung.
 - Rechnungen sind erst nach vollständiger und mangelfreier Lieferung fällig. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungseingang.
 - Der Käufer behält sich vor, bei mangelhafter oder verspäteter Lieferung die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
-

10. Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien

Allgemeine Einkaufsbedingungen Holzprodukte

AGB-H Hölzer und Paletten Fassung 2025

- Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Umweltvorschriften einzuhalten.
 - Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Hölzer aus legalen und nachhaltigen Quellen stammen und dies durch geeignete Nachweise (z.B. FSC- oder PEFC-Zertifizierung) belegt werden kann.
-

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

- Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen, insbesondere technische Zeichnungen, Stücklisten, Spezifikationen, Pläne, Berechnungen, interne Dokumente sowie personenbezogene Daten streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich zur Abwicklung der jeweiligen Bestellung zu verwenden.
 - Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort. Auf Verlangen von Atlas sind alle vertraulichen Unterlagen sowie davon angefertigte Kopien unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
 - Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), einzuhalten und etwaige mitverarbeitete personenbezogene Daten nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbindung zu nutzen.
 - Soweit der Lieferant im Rahmen der Vertragsabwicklung Zugriff auf personenbezogene Daten erhält oder solche verarbeitet, ist auf Verlangen von Atlas eine gesonderte Datenschutzvereinbarung (Auftragsverarbeiter-Vereinbarung) abzuschließen.
-

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- Die Vertragssprache ist Deutsch. Vertragspartner, die nicht in Österreich ansässig sind, tragen alle Kosten für Übersetzungen sowie etwaige zusätzliche Anforderungen an internationalen Handel.
 - Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 - Gerichtsstand: Linz, Österreich
-

13. Schlussbestimmungen

- Ohne die schriftliche Einwilligung von Atlas dürfen die eingegangenen, vertraglichen Verpflichtungen vom Vertragspartner nicht auf Dritte übertragen werden. Wird die Einwilligung erteilt, so bleibt der Vertragspartner trotzdem Atlas gegenüber für die Vertragserfüllung voll verantwortlich und haftet als Mitschuldner. Der Vertragspartner haftet auch für das Verhalten eingesetzter Subunternehmer wie für eigenes Verhalten.
- Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, politischer Unruhen) sind beide Parteien von der Leistungspflicht für die Dauer des Ereignisses befreit.
- Nur die Geschäftsführung von Atlas ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für Atlas abzugeben.
- Mündliche Nebenabreden sind ungültig, sofern sie nicht schriftlich bestätigt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Holzprodukte

AGB-H Hölzer und Paletten Fassung 2025

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.
- Aktuelle Fassung dieser EKB ist abrufbar unter: www.AtlasBlechCenter.com
- Ergänzend gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) von Atlas Blech Center GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Falle von Widersprüchen gelten vorrangig die Bestimmungen dieser EKB-H.